

Datenschutzreglement (DSR) der Einwohnergemeinde Dotzigen

Listen: a Grundsatz	Art. 1	<p>¹Die Gemeinde darf an private Personen systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.</p> <p>²Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p> <p>³Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none">a den Empfänger,b die Auswahlkriterien,c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen.d das Datum der Bekanntgabe <p>Diese Liste ist öffentlich.</p>
b Verfahren	Art. 2	Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.
c Sperrung	Art. 3	Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.
d aus der Einwohnerkontrolle	Art. 4	<p>¹Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang.</p> <p>²In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.</p>
e aus andern Da- tensammlungen	Art. 5	<p>¹Die Gemeinde darf Listen aus andern Datensammlungen bekanntgeben wenn</p> <ul style="list-style-type: none">a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen. <p>²Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt und im Amtsanzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.</p>
Zuständigkeit	Art. 6	Der Gemeinderat erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.
Einzelaskünfte aus der Einwohner- kontrolle	Art. 7	<p>¹Ein glaubhaftes, schützenswertes Interesse vorausgesetzt, darf die Gemeinde bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 bekanntgeben</p> <ul style="list-style-type: none">a neuer Wohnort nach Wegzug,b zivilrechtliche Handlungsfähigkeit,c Titel,d Sprache. <p>² Adressenanfragen sind schriftlich an die Einwohnerkontrolle zu richten oder es erfolgt ein persönliches Erscheinen am Schalter. Für die Auskünfte wird eine Bearbeitungsgebühr berechnet (Aufwand-gebühr I gemäss Gebührenreglement/Gebührentarif der Gde. Dotzigen).</p>



³Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der Gemeindeschreiber / die Gemeindeschreiberein oder dessen/deren Stellvertreter / in.

Information auf
Anfrage;
Zuständigkeit

Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberein oder dessen/deren Stellvertreter/in zuständig.

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 9 ¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

²Es erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben. Es ist ausserdem dafür besorgt, dass Behördemitglieder und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde periodisch über die Bedeutung des Amtsgeheimnisses informiert und auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die das Bearbeiten von Personendaten der Gemeinde in privaten Räumen und mit privaten Personalcomputern mit sich bringt.

³Es erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

⁴Es verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 10000.00.

Gebühren
a) Register der
Datensammlungen

Art. 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b) Einsicht in
eigene Akten

Art. 11 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21 Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c) Berichtigung und
weitere Ansprüche

Art. 12 ¹Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24 Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

²Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken erhoben.

³Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100 bis 400 Franken erhoben.

Verordnung

Art. 13 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.

Inkrafttreten


Art. 14 ¹Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

²Es hebt das Datenschutzreglement vom 30.05.1996 auf.


Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Dotzigen am 03. Dezember 2013

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:


R. Maurer

Der Gemeindeschreiber:


D. Mosimann

